

älteres Wasserbenutzungsrecht oder ein Fischereirecht beeinträchtigt“ werden, soweit bei Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritt dieses Nachteiles nicht gerechnet wurde. Diese Einschränkung beruht darauf, daß im anderen Falle schon im Bewilligungsverfahren eine Entschädigung zuzusprechen war. § 26 Abs. 5 WRG begründet eine Kausalitätsverschmutzung gegen jeden, der örtlich und nach der Art der Einwirkung als Schädiger in Betracht kommt, und modifiziert die Regeln über die Tätermehrheit.

Der OGH läßt den Wasserberechtigten auch für solche Schäden haften, die nicht durch bewußten Eingriff, sondern in Verwirklichung einer typischen Betriebsgefahr, unter Einschluß des Gehilfenverschuldens, herbeigeführt werden. Diese Ausweitung ist freilich nicht unproblematisch, jedenfalls soweit es sich bei der Wasserbenutzungsanlage nicht um einen „gefährlichen Betrieb“ (Staudamm im Gegensatz zu bloßem Mühlwasser) handelt (OGH, JBL 1983, S. 380, Kerschner 337 ff.).

#### *4.1.3. Forstschädliche Luftverunreinigungen*

Das ForstG 1975 bringt eine Reihe von Haftungsverschärfungen gegenüber allgemeinem Nachbarrecht.

Besonders ins Auge springend ist die Regel des § 56 Abs. 1 ForstG, wonach forstschädliche Luftverunreinigungen im Rahmen des § 364a ABGB stets als nicht ortsüblich gelten. Schadenersatz wegen Forstschäden steht daher auch dann zu, wenn die Immission in einer Umwelt erfolgt, die schon ihr Gepräge von derartigen Einwirkungen erhalten hat, so daß alle übrigen Betroffenen die Beeinträchtigung ersatzlos dulden müssen. Haftungsgrundlagen für Forstschäden sind — in kompliziertem Zusammenspiel — §§ 53 ff. ForstG 1975 und § 364a ABGB.

Man wird wohl davon ausgehen müssen, daß nur forstrechtlich nicht bewilligte Handlungen unter die Spezialregel des § 53 ForstG 1975 fallen, alle übrigen hingegen unter den — wie im vorigen Absatz geschildert, modifizierten — § 364a ABGB.

Die forstrechtlichen Sonderbestimmungen bringen vor allem eine verschuldensunabhängige Haftung; Anteilshaftung bei ungeklärter Verursachung durch mehrere Emittenten und Ursächlichkeitsvermutungen (vergleichbar dem WRG).